

Anlage - Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Gemeinderat	Einleitungs- und Auslegungsbeschluss
zur förmlichen Beteiligung der TÖB im Verfahren der punktuellen 8. Fortschreibung des FNP 2030 der VG Spaichingen	öffentlich	

Folgende Behörden oder Träger öffentlicher Belange haben sich zurückgemeldet, jedoch keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- badenovaNETZE GmbH, Schreiben vom 22.04.2025
- DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Technik Niederlassung Südwest, Schreiben vom 30.04.2025
- ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG, Schreiben vom 11.04.2025
- Netze BW GmbH, Schreiben vom 06.05.2025
- Zweckverband BODENSEE-WASSERVERSORGUNG, Schreiben vom 09.05.2025

Nr.	Stellungnahme vom	Behörde/Träger	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	08.04.2025	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr REFERAT INFRA I 3	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hinweis: Das gesamte Gemeindegebiet von Spaichingen liegt im Interessengebiet einer Funkdienststelle und Luftverteidigungsradaranlage der Bundeswehr. Bei zukünftigen Bauvorhaben von mehr als 30 m Bauhöhe über Grund, ist immer eine Einzelfallprüfung in Bezug auf diese beiden militärischen Belange im jeweiligen Genehmigungsverfahren erforderlich.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2	15.05.2025	Landratsamt Tuttlingen	1. Hinweis Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind vor Beginn der Auslegungsfrist die Internetseite bzw. Internetadresse, unter der die in Satz 1 genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Auslegung sowie Informationen darüber, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ortsüblich bekannt zu machen. Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen müssen so aufbereitet sein, dass sie eine Anstoßfunktion für die Öffentlichkeit entfalten. Hierzu ist es erforderlich, die in den vorliegenden Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen thematisch zu gliedern und jeweils stichwortartig zu kennzeichnen. Solche Angaben fehlen in der vorliegenden öffentlichen Bekanntmachung. Mängel bei der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 2 BauGB können gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlich sein.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
			2. Landwirtschaftsamt Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen wurde im Sommer 2022 im Rahmen der frühzeitigen Anhörung um Stellungnahme zur 8. Punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 der VG Spaichingen gebeten. Gegenüber dem Planungsstand von 2022 erfolgt jetzt mit der Offenlage der 8. FNP-Änderung die Aufnahme weiterer Planänderungen/-ergänzungen. Das Landwirtschaftsamt Tuttlingen nimmt hierzu wie folgt Stellung:	Kenntnisnahme	

		<p>1. Spaichingen Die ursprünglich geplanten Wohnbaufläche „Lache – Taläcker“ (Neuaufnahme 18,5 ha) und „Lützelesch III“ (Neuaufnahme 4,2 ha) sind nicht mehr Bestandteil der 8. FNP-Änderung. Zu den Flächen S_1 bis S_7 wurde bereits mit Schreiben des Landratsamtes Tuttlingen vom 08.09.2022 Stellung bezogen, hier bestehen keine maßgeblichen Bedenken.</p> <p>Neu: S_8 Sonderbaufläche „PV-Anlage am Freibad“ / Nutzungsänderung (0,84 ha) Für die bislang als Sonderbaufläche Schuppengebiet ausgewiesene Fläche wurde bereits im Sommer 2023 ein BBP-Verfahren eingeleitet und die frühzeitige Anhörung der TöB nach § 4 Abs. 1 BauBG durchgeführt. Wir verweisen auf unsere in diesem Zusammenhang abgegebene Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 29.09.2023. Das auszuweisende Sondergebiet hat aufgrund der gegebenen bauleitplanerischen Ausweisungen, der Umgebungsbebauung und fehlenden Bruttoflächenfähigkeit im Sinne der Agrarförderung keine besondere agrarstrukturelle Bedeutung. Über eine Aufständigung der Module soll die Doppelnutzung der Fläche als „PV-Carport“ ermöglicht werden. Diese flächensparende Vorgehensweise wird durch unser Haus maßgeblich unterstützt.</p> <p>Neu: S_9 Mischbaufläche Bestand „Lützelesch“ / Nutzungsänderung (0,83 ha) Die auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Lützelesch I“ vorzunehmende FNP-Anpassung mit Nutzungsänderung von einem Gewerbegebiet in ein Mischgebiete berührt keine landwirtschaftlichen Belange.</p> <p>Neu: S_10 Mischbaufläche „Bulzen I, 13. Änderung“ / Nutzungsänderung (0,3 ha) Grundlegende landwirtschaftliche Belange stehen der Nutzungsänderung des Gebietes von einer Gemeinbedarfs- in eine Mischbaufläche nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
		<p>2. Aldingen mit OT Aixheim Zu den Flächen AL_1 bis AL_3 wurde bereits mit Schreiben des Landratsamtes Tuttlingen vom 08.09.2022 Stellung bezogen. Die Neuausweisungen zu den Wohnbauflächen „Weiher“ (AL_1) und „Dahlienweg–Stocken“ (AL_2) werden mitgetragen. Der parallel für die Planfläche AL_3 der 8. FNP-Fortschreibung geführte BBP „Lindengasse II“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Tuttlingen vom 26.06.2023 bereits rechtsaufsichtlich genehmigt.</p> <p>Neu: AL_4 Mischbaufläche Bestand „Rosen Areal“ / Nutzungsänderung (0,75 ha) Es wird auf die gemeinsame Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 25.07.2023 zum BBP-Verfahren „Rosen-Areal“ verwiesen. Bei Berücksichtigung des Bestandsschutzes des derzeit viehlos wirtschaftenden Landwirtschaftsbetriebes Schäfer (Betriebssitz Spaichinger Str. 13) stehen grundlegende landwirtschaftliche Belange der Nutzungsänderung der Gewerbefläche in eine Mischbaufläche nicht entgegen.</p> <p>Die Gesamtheit der Aldinger Wohngebietsausweisungen hat zur Plausibilisierung des Flächenbedarfes die Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen im Umfang von 3,47 ha als auch die Neuausweisung einer Gewerbefläche</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

		<p>(Erweiterung Rohräcker III um 0,8 ha) erforderlich gemacht (siehe Flächentauschkonzept siehe Kap. 4.2.5 / S. 70 der FNP-Begründung). Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass die herausgenommenen bzw. verringerten 5 Wohnbauflächen einer nachhaltigen, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p>		
		<p>3. Dürbheim Die ursprünglich geplanten Sonderbauflächen „PV-Anlage Kunderwiesen“ (Neuaufnahme 21,0 ha) und „PV-Anlage Egelsee“ (Neuaufnahme 0,3 ha) sowie die geplanten Wohnbauflächen „Gries I“ (Nutzungsänderung 5,0 ha) und „Gries II“ (Nutzungsänderung 3,1 ha) sind nicht mehr Bestandteil der 8. FNP-Änderung. Insbesondere die Herausnahme der PV-Anlagen findet die ausdrückliche Unterstützung des Landwirtschaftsamtes.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
		<p>4. Böttingen Zur Fläche BÖ_1 wurde bereits mit Schreiben des Landratsamtes Tuttlingen vom 08.09.2022 Stellung bezogen. Die Wohnbaufläche „Solberg II“ mit neu 0,58 ha stellt einen sinnvollen Lückenschluss zwischen zwei bereits ausgewiesenen Wohnbauflächen (Planung) dar und wird durch das LWS-Amt bei nachgewiesenem Bedarf mitgetragen.</p> <p>Neu: BÖ_2 Geplante Wohnbaufläche „Solberg III“ / Neuaufnahme (0,58 ha) Es wird auf die gemeinsame Stellungnahme des Landratsamtes Tuttlingen vom 30.04.2024 zum parallellaufenden Bebauungsplanverfahren verwiesen.</p> <p>Neu: BÖ_3 Geplante Wohnbaufläche „Grund“ / Neuaufnahme (0,4 ha)</p> <p>In unmittelbarer Nähe der geplanten Wohnbaufläche stehen auf den Böttinger Flurstücken Nr. 3334, 3346/36, 3331 und 3264 landwirtschaftliche Gebäude. Der aktive Nebenerwerbsbetrieb Flad betreibt hier Landwirtschaft mit Tierhaltung (Rinder, Geflügel). Tierhaltungen sind zwangsläufig mit Emissionen wie Geruch, Lärm, Staub etc. verbunden. Unter Annahme einer baurechtlich bestandsgeschützten Tierhaltung hat die heranrückende Wohnbebauung zwingend die Abstandsoplethe des Betriebes zu berücksichtigen! Ein entsprechendes Geruchsgutachten unter Beachtung der Vorbelastung ist zu erstellen. Solange dieses nicht vorliegt, äußert das Landwirtschaftsamt Bedenken zur geplanten Wohnbaufläche BÖ_3.</p> <p>Die Gesamtheit der Neuausweisung an Böttinger Wohnbauflächen hat zur Plausibilisierung des Flächenbedarfes die Rücknahme bereits ausgewiesener Wohnbauflächen im Umfang von 1,4 ha erforderlich gemacht (siehe FNP-Begründung, Flächentauschkonzept Kap. 4.3.4 / S. 88). Das Landwirtschaftsamt geht davon aus, dass die herausgenommenen bzw. verringerten 2 Wohnbauflächen als Ausgleich für die landwirtschaftlichen Flächenverluste einer nachhaltigen, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Wohnbaufläche BÖ_3 ‚Grund‘ leistet grundsätzlich einen städtebaulich sinnvollen Beitrag zur bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung der Gemeinde. Die Fläche ergänzt die bestehende Siedlungsstruktur in arrondierender Weise und wird im Rahmen des Flächentauschkonzepts durch die Rücknahme bereits ausgewiesener Bauflächen in gleicher Größenordnung kompensiert.</p> <p>Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden, bestandsgeschützten Tierhaltung sowie die abschließende Bewertung der Verträglichkeit – insbesondere auf Grundlage eines Geruchsgutachtens – werden im weiteren Verlauf des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>	

		<p>5. Denkingen Zur Fläche D_1 hat das Landwirtschaftsamt bereits mit Schreiben des Landratsamtes Tuttlingen vom 08.09.2022 in der frühzeitigen Anhörung zur FNP-Fortschreibung Stellung bezogen. Mit Blick auf die Erweiterung eines standörtlich gebundenen Gewerbebetriebes kann die Neuaufnahme der geplanten Gewerbefläche „Hörmlle“ im geringen Umfang von 0,3 ha mitgetragen werden.</p>	Kenntnisnahme	
		<p>6. Balgheim Maßgebliche landwirtschaftliche Belange stehen der Gebietsausweisung BA_1 Mischgebiet Bestand „Sebastiansbrunnen“ / Nutzungsänderung von Gewebe in Mischgebiet (0,41 ha) nicht entgegen.</p>	Kenntnisnahme	
		<p>7. Frittlingen Neu: FR_1 Geplante Gewerbefläche „Erweiterung Steinfurt I“ / Neuaufnahme (1,5 ha) Zur Fläche FR_1 hat das Landwirtschaftsamt zuletzt mit Schreiben des Landratsamtes Tuttlingen vom 12.01.2024 zum BBP-Verfahren „Steinfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“ Stellung bezogen. Aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten (umgebender Wald, bestehende Gewebebebauung) als auch der isolierten Lage der restlichen, unförmigen Landwirtschaftsflächen, haben selbige nur noch eine untergeordnete agrarstrukturelle Bedeutung. Die Neuaufnahme der geplanten Gewerbefläche „FR_1“ wird deshalb mitgetragen.</p> <p>Neu: FR_2 Geplante Sonderbaufläche „Nahwärmeversorgung“ / Neuaufnahme (0,73 ha) Für den Frittlinger BBP „Sondergebiet Nahwärmeversorgung“ wurde am 17.03.2025 durch den Gemeinderat der Aufstellungsbeschluss gefasst. In Nähe der „Leintalhalle“ soll eine Heizzentrale mit Satelliten-BHKWs zur flächendeckenden Nahwärmeversorgung der Gemeinde erstellt werden. Die geringe Entfernung der geplanten Sonderbaufläche FR_2 zur Biogasanlage des Bihrenberghofes als auch die örtliche Gebundenheit der Heizzentrale im näheren Umfeld gemeindlicher Einrichtungen (Schule, Kiga, Sporthalle, Feuerwehr etc.) begründen die getroffene Standortwahl hinreichend. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grünlandflächen von der Qualität einer Vorbehaltsflur-II gemäß der „Flurbilanz 2022“ muss folglich zur Gebietsausweisung mitgetragen werden.</p> <p>Neu: FR_3 Geplante Sonderbaufläche „Bihrenberghof II“ / Neuaufnahme (0,80 ha) Beim Frittlinger Bihrenberghof handelt es sich um den sehr umfangreichen und leistungsstarken LWS-Betrieb der Familie Benne, welche auch eine immissionsrechtlich genehmigte Biogasanlage größeren Ausmaßes betreibt. Zur weiteren Anpassung und Entwicklung der Biogasanlage nebst erforderlicher Nebeneinrichtungen soll die bestehende Sonderbaufläche, die derzeit die komplette Hofstelle von ~4,5 ha überplant, um ca. 0,8 ha nach Osten erweitert werden. Für eine weitere Sicherung des Betriebsstandortes als auch der nicht mehr nach § 35 Abs. 6 BauGB privilegierungsfähigen Biogasanlage, welche unter Hinweis auf die Gebietsausweisung FR_2 einen wichtigen Beitrag zur Nahwärmeversorgung der Gemeinde Frittlingen beiträgt, wird die Ausweisung der neuen Sonderbaufläche FR_3 durch das Landwirtschaftsamt ausdrücklich unterstützt und befürwortet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche FR_2 „Nahwärmeversorgung“ ist unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der funktionalen Anforderungen sowie des gesamtgemeindlichen Interesses an einer klimaeffizienten Wärmeversorgung städtebaulich gerechtfertigt. Die Standortwahl ist fachlich nachvollziehbar, die betroffene Fläche agrarisch von untergeordneter Bedeutung und die Inanspruchnahme aufgrund des übergeordneten Nutzens vertretbar. Eine Ausweisung im Flächennutzungsplan wird daher befürwortet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

			<p>8. Mahlstetten Neu: MA_1 Geplante Sonderbaufläche „Pferdehof“ / Neuaufnahme (0,57 ha) Es wird im Wesentlichen auf die gemeinsamen Stellungnahmen des Landratsamtes Tuttlingen vom 25.05.2023 und 04.12.2023 zum laufenden BBP-Verfahren Mahlstetten „Reiterhof“ verwiesen. Das Anstoßen eines Bauleitplanverfahrens zur Realisierung von rein privaten Baumaßnahmen eines nicht nachhaltig wirtschaftenden, landwirtschaftlichen Hobbybetriebes ist aus Sicht des Landratsamtes kritisch zu beurteilen. Im vor Überbauung zu schützenden Außenbereich sollte dies für ähnlich gelagerte Fälle zukünftig keine „Schule“ machen.</p>	<p>Die geplante Sonderbaufläche „MA_1 – Pferdehof“ stellt aus Sicht der Gemeinde eine ortsgebundene Nutzung dar, die ergänzend zu bestehender Bebauung realisiert werden soll. Über die rein private Nutzung hinaus wird durch die Öffnung des Betriebs für gemeindliche Kooperationen im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, therapeutisches Reiten und pferdegestützte Pädagogik ein öffentlicher Mehrwert generiert. Die bauliche Inanspruchnahme des Außenbereichs wird auf das notwendige Maß beschränkt und landschaftsverträglich eingegrünt. Die Nähe zu bestehenden Erschließungswegen und zum Wohnhaus des Betreibers rechtfertigt die Standortwahl. In der Abwägung zwischen landwirtschaftlichen Belangen und gemeindlichen Entwicklungszielen wird die Ausweisung der Sonderbaufläche – unter Auflagen zur Gestaltung und Nutzung – als vertretbar und städtebaulich gerechtfertigt bewertet.</p>	
			<p>3. Gewerbeaufsicht Im Rahmen der Behördenbeteiligung zur 8. punktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans der VG Spaichingen werden bis auf die nachstehenden Flächen seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken / Anregungen geäußert.</p> <p>Stadt Spaichingen und Gemeinde Aldingen S_3 - Nutzungsänderung Sonderbaufläche „Pflehotel“, S_4 - Nutzungsänderung Sonderbaufläche Bestand „Gesundheitszentrum“ und Al_1 - Neuaufnahme Geplante Wohnbaufläche „Weiher“</p> <p>Die Gewerbeaufsicht verweist auf die vorangegangene Stellungnahme vom 31.08.2022 und die darin geäußerten Bedenken. Es werden keine neuen Hinweise oder Anmerkungen vorgebracht. Die Betrachtung der Lärmimmissionen erfolgt bereits auf der jeweiligen Bebauungsplanebene.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>Gemeinde Aldingen Al_4 - Berichtigung Mischbaufläche Bestand „Rosen Areal“ Die Gewerbeaufsicht hat grundsätzlich keine Einwände gegen die Ansiedlung von Mischgebieten angrenzend an Gewerbegebiete. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Mischgebiet (60 dB(A) tags/45 dB(A) nachts) sowohl heute als auch in Zukunft eingehalten werden können. Wir weisen darauf hin, dass es bei zukünftigen Betriebserweiterungen im neu entstehenden Mischgebiet zu Einschränkungen der ursprünglich im Gewerbegebiet angesiedelten Betriebe kommen kann. Diese sind fortan dazu verpflichtet, die niedrigeren Mischgebietswerte einzuhalten.</p>	<p>Die Hinweise der Gewerbeaufsicht zu den Immissionsrichtwerten gemäß TA Lärm werden zur Kenntnis genommen. Für die Fläche besteht bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde das Thema Lärmschutz berücksichtigt und abgearbeitet.</p>	

			<p>Gemeinde Balgheim BA_1 - Nutzungsänderung Mischgebiet Bestand „Sebastiansbrunnen“ Die grundsätzlichen Bedenken möglicher Immissionskonflikte aufgrund der angrenzenden Gewerbebetriebe bleiben bestehen. Gemäß aktuellem Kenntnisstand ist ein schalltechnisches Gutachten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vorgesehen. Das Gutachten wird die Auswirkungen auf das geplante Wohngebäude untersuchen.</p>	<p>Die bestehenden Immissionsschutzbedenken werden zur Kenntnis genommen. Zur Prüfung der Lärmbelastung wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Die im Flächennutzungsplan westlich angrenzende Grünfläche kann im Sinne des Lärmschutzes als Pufferzone berücksichtigt werden, wodurch eine Wohnnutzung im westlichen Bereich städtebaulich sinnvoll erscheint.</p>	
			<p>4. Naturschutzbehörde Die VG Spaichingen plant die Nutzungsänderung sowie die Neuaufnahme mehrerer Wohnbau-, Sonderbau-, und Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplan 2030. Im Rahmen der 1. Beteiligung wurde ein Großteil der Änderungen berücksichtigt. Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Beurteilung der neu aufgenommenen Änderungen. Die allgemeinen Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 08.09.2022 sind weiterhin zu berücksichtigen. Im Rahmen der entsprechenden Bebauungsplanverfahren ist zu prüfen, ob durch die Nutzungsänderungen geschützte Arten oder Ausgleichsmaßnahmen betroffen sein könnten. Sofern es sich nicht um Bebauungspläne gem. § 13a BauGB handelt, ist außerdem eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
			<p>1. Spaichingen 1.1. S_8 Nutzungsänderung Sonderbaufläche „PV-Anlage am Freibad“ Aktuell soll auf der Fläche, welche auch als Ausweichparkplatz für das Freibad genutzt wird, eine Freiflächen – PV Anlage in Form von PV-Carports umgesetzt werden. Um dies zu ermöglichen, muss die Nutzung von „Schuppengebiet“ in „Photovoltaik – Anlage“ geändert werden. Es ist deshalb erforderlich, die Fläche im Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche darzustellen.</p> <p>Betroffenheit Schutzgebiete - Biotopverbund/-vernetzung: Innerhalb der geplanten Baufläche befinden sich Flächen des landesweiten Biotopverbunds für feuchte Standorte. Die Biotopverbundfunktion ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine Verbundachsen oder Wanderkorridore zwischen bestehenden Biotopen und umliegenden Freiflächen zerschnitten werden.</p> <p>Betroffenheit Artenschutz Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln.</p> <p>Beurteilung Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p>	<p>Die geplante Nutzung als Sonderbaufläche für eine PV-Anlage in Form von PV-Carports wird grundsätzlich mitgetragen. Die bestehende Nutzung als Ausweichparkplatz bleibt durch die Doppelnutzung erhalten. Hinweise zum Biotopverbund, zum Artenschutz sowie zur Eingriffsregelung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung von Verbundachsen und Wanderwegen ist zu vermeiden.</p>	

			<p>1.2. S_10 Nutzungsänderung Mischbaufläche „Bulzen I, 13. Änderung“ Die Stadt Spaichingen beabsichtigt für diese Fläche die Ausweisung eines Mischgebiets anstelle des Sondergebiets. Die Ausweisung der Mischbaufläche erfolgt als Arrondierung der bestehenden Mischbaufläche.</p> <p>Betroffenheit Artenschutz Die Betroffenheit geschützter Arten ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu ermitteln.</p> <p>Beurteilung Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p>	Kenntnisnahme	
			<p>2. Aldingen 2.1. AI_3 Nutzungsänderung Wohnbaufläche „Lindengasse II“ im Ortsteil Aixheim und AI_4 Nutzungsänderung Mischbaufläche Bestand „Rosen Areal“ Es ergeht der Hinweis, dass die Bezeichnungen der Flächen AI_3 und AI_4 in der Übersichtstabelle auf S. 7 der Begründung vertauscht sind.</p>	Der Hinweis zur fehlerhaften Bezeichnung der Flächen AI_3 und AI_4 in der Übersichtstabelle auf Seite 7 wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend korrigiert.	
			<p>3. Böttingen 3.1. BÖ_1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg II“ und BÖ_2 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg III“ Zu der Fläche BÖ_1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg II“ hatte die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der letzten Beteiligung Bedenken geäußert. Die Fläche ist weiterhin enthalten und wird außerdem durch die neu hinzukommende Fläche BÖ_2 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg III“ ergänzt. Im Gegenzug wurde die bestehende Fläche „Solberg“ reduziert. Auf allen 3 Flächen läuft aktuell bereits das Bebauungsplanverfahren „Solberg III“. Hierzu hatte die untere Naturschutzbehörde am 30.04.2024 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Eingriffsfläche und der Betroffenheit mehrerer geschützter Biotop ist von einem sehr umfangreichen Ausgleichsbedarf auszugehen. Für Details wird auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan verwiesen.</p>	Die Flächen BÖ_1 „Solberg II“ und BÖ_2 „Solberg III“ dienen der arrondierenden Siedlungserweiterung und der Deckung des örtlichen Wohnraumbedarfs. Die Reduzierung der bestehenden Fläche „Solberg“ stellt einen Beitrag zur Flächenkompensation dar. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung durch die untere Naturschutzbehörde geäußerten naturschutzfachlichen Bedenken sowie der hohe Ausgleichsbedarf aufgrund geschützter Biotop werden im laufenden Bebauungsplanverfahren abgearbeitet und berücksichtigt.	

		<p>3.2. BÖ_3 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Grund“ Diese Fläche wurde neu aufgenommen. Der betroffene Bereich ist aktuell als Grünfläche ausgewiesen.</p> <p>Betroffenheit Schutzgebiete Außer dem Naturpark Obere Donau sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Fläche wird größtenteils als Grünland bewirtschaftet. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist die naturschutzfachliche Wertigkeit des Grünlands zu ermitteln. Sollte es sich um artenreiches und mageres Grünland handeln, ist darauf einzugehen, ob die Fläche als FFH-Mähwiese anzusprechen ist.</p> <p>Betroffenheit Artenschutz Auf der Fläche befinden sich mehrere ältere Bäume, die ggf. von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden. Die Grünfläche dient möglicherweise auch als Flugroute/Leitstruktur für Fledermäuse. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit ist im Bebauungsplanverfahren abzuhandeln.</p> <p>Beurteilung Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p>	<p>Die geplante Wohnbaufläche „Grund“ stellt einen städtebaulich sinnvollen Lückenschluss zur angrenzenden Wohnbebauung dar und ergänzt die vorhandene Siedlungsstruktur. Die Neuaufnahme erfolgt im Kontext eines Flächentauschs, wodurch eine flächenneutrale Entwicklung sichergestellt wird.</p> <p>Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Belange (u.a. potenzielle FFH-Mähwiese, ältere Bäume) sowie die Eingriffsregelung werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt.</p>	
		<p>4. Frittlingen</p> <p>4.1. FR_1 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Erweiterung Steinenfurt I“ Für diese Fläche läuft bereits das Bebauungsplanverfahren „Steinenfurt I – 2. Änderung und Erweiterung“. Die untere Naturschutzbehörde hatte hierzu zuletzt am 12.01.2024 im Rahmen der Offenlage eine Stellungnahme abgegeben. Es bestehen keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Satzungsbeschluss noch ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen abgestimmt werden muss.</p> <p>4.2. FR_2 Neuaufnahme geplante Gewerbefläche „Nahwärmeversorgung“ Für das geplante Vorhaben fand im August 2024 bereits eine Vorabstimmung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Planungsbüro Fritz und Großmann statt, welches mit der Erstellung der Umweltgutachten beauftragt ist. Damals wurde der Untersuchungsumfang für die artenschutzrechtliche Prüfung abgestimmt und auf die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung bei der Betroffenheit der vorhandenen geschützten Biotope verwiesen. Bezüglich des vorhandenen Grünlands wurde eine Überprüfung gefordert, ob diese als FFH-Mähwiese anzusprechen ist. Die angesprochenen Punkte sowie die Eingriffsregelung sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme Die genannten Punkte und Vorgaben werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt.</p>	

		<p>4.3. FR_3 Neuaufnahme geplante Sonderbaufläche „Birkenhof II“</p> <p>Betroffenheit Schutzgebiete Außer dem Naturpark Obere Donau sind keine Schutzgebiete betroffen. Die umliegenden geschützten Biotope dürfen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Betroffenheit Artenschutz Die betroffene Fläche wird größtenteils als Acker genutzt. Im weiteren Umfeld besteht Habitatpotenzial für Feldvögel wie beispielsweise die Feldlerche, welche durch eine zusätzliche Kulissenwirkung beeinträchtigt werden könnten. Außerdem ist im Bereich der Eingrünung der aktuellen Hofstelle ggf. mit Gehölzbrütern zu rechnen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit ist im Bebauungsplanverfahren abzuhandeln.</p> <p>Beurteilung Eingriffsregelung Die Eingriffsregelung ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuarbeiten. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Ostgrenze des bestehenden Bebauungsplans eine Eingrünung besteht, welche als planinterne Ausgleichsmaßnahme anzusehen ist. Sollte die Eingrünung im Falle einer Erweiterung entfallen oder beeinträchtigt werden, ist dies im Bebauungsplanverfahren im Rahmen der Bilanzierung zu berücksichtigen. Bei einem Eingriff in bestehende Ausgleichsmaßnahmen ist für die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung prinzipiell der Zielzustand der Ausgleichsmaßnahme als Bestand anzusetzen, unabhängig davon, ob dieser bereits erreicht ist.</p> <p>5. Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die genannten Punkte und Vorgaben werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Die genannten Punkte und Vorgaben werden im Bebauungsplanverfahren geprüft und berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	--	--	---	--

3	27.11.2023	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion	<p>wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgeteilt, berührt der Geltungsbereich keine Waldflächen im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Jedoch grenzen Waldflächen an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an. In der vorliegenden Festsetzung zum Bebauungsplan (Ziffer 19 S. 9) wird weiterhin für den Nutzungsbereich II der nach § 4 Abs. 3 LBO erforderliche Waldabstand erheblich unterschritten. Dieses steht zum einen im Widerspruch zu Satz 1, Ziffer 19.1 der Festsetzung durch Zitat des Gesetzeswortlautes, zum anderen zur ständigen Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg (hier: VGH v. 29.08.2022 Az: 3S 149/21, VGH v. 27.10.2017 AZ: 8S 576/16; VGH 16.03.1994 – 8S 1716/93, VGH v. 08.10.1993 – 8S 1578/93 sowie VGH v. 27.04.1990 – 8S 3123/89). Eine Durchbrechung des Bauverbotes im Bereich des gesetzlichen Waldabstandes durch Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung ist -wie in Ziffer 19.3 der Festsetzung als Ausnahmegewährung beschrieben grundsätzlich nicht möglich. Nach Ansicht der Höheren Forstbehörde ist eine Ausnahmegewährung nur in den beschriebenen Tatbestandsmerkmalen den genannten Urteilen zulässig.</p> <p>Aus diesem Grunde bitten wir die Baufenster gem. § 9 Abs. 6 BauGB auszurichten bzw. den Waldabstand von 30m in Anlehnung an § 4 Abs. 4 Nr. 6 LBOVVO im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu dokumentieren.</p> <p>Darüber hinaus ist die Höhere Forstbehörde - wie in Ziffer 19.2 (S. 9) der Festsetzung beschrieben - nicht für eine Ausnahmegenehmigung sachlich wie fachlich zuständig. Wir bitten um entsprechende Berichtigung bzw. um ersatzlose Streichung der Ziffer 19.2.</p> <p>Zu den planexternen Kompensationsmaßnahmen K2 „Waldumbau von klimalabilen Fichtenbeständen zu standortgerechten Tannen-Buchen-Mischwälder“ und K 3 „Waldumbau eines klimalabilen Fichtenbestandes zu einen naturnahen standortgerechten Ahorn-Eschen-Hangwald“ haben wir keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken.</p> <p>Wir regen an, beide Kompensationsmaßnahmen in der kommenden Forsteinrichtung des Gemeindewaldes Frittlingen zum Stichtag 01.01.2028 mit der Anmerkung „Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan Steinenfurt I - 2. Änderung und Erweiterung“ zu dokumentieren.</p>	<p>Im Bebauungsplanverfahren wurde das Thema Waldabstand bereits mit der Forstbehörde abgestimmt und berücksichtigt. Auf Bebauungsplanebene werde zwei Nutzungsbereiche ausgewiesen. Im Nutzungsbereich I weist einen Waldabstand von mehr als 30 m auf. Im Nutzungsbereich II der innerhalb des notwendigen Waldabstandes liegt, werden im Rahmen des Bebauungsplanes nur Nutzungen zugelassen, die keinen Daueraufenthalt von Personen und keine Feuerungsanlagen enthalten. Das Vorgehen wurde auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dargestellt und die hier eingebrachte Stellungnahme des Landratsamtes zum Thema Waldabstand abgewogen.</p>	
4	15.05.2025	Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg	<p>Mit der 8. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans 2030 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen sollen in erster Linie neue Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Des Weiteren sind Nutzungsänderungen, welche überwiegend im bebauten Bestand stattfinden, sowie Änderungen aufgrund von laufenden Bebauungsplanverfahren vorgesehen.</p> <p>Der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg begrüßt es ausdrücklich, dass im Vergleich zum Vorentwurf für das frühzeitige Beteiligungsverfahren fast nur noch geringfügige Neuausweisungen enthalten sind bzw. diese im Bereich der Wohnbauflächen durch einen Flächentausch in Form der Rücknahme einer bestehenden Fläche aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan kompensiert wurden. Die deutliche Reduzierung von Wohnbauflächenneuausweisungen in Spaichingen, der gänzliche Verzicht auf Neuausweisungen in Dürbheim sowie die Durchführung von einem als größengleich anzusehenden Flächentausch in Aldingen und Böttingen entsprechen damit unserer Anregung aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren. Ein Bedarfsnachweis erübrigt sich nun. Damit sind unsere Bedenken zum Vorentwurf vollständig aufgehoben.</p>	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

			Gegenüber den neu hinzugekommenen Änderungspunkten, welche in erster Linie Nutzungsänderungen im bebauten Bestand sowie Änderungen aufgrund von laufenden Bebauungsplanverfahren darstellen, bestehen aus raumordnerischer Sicht ebenfalls keine Bedenken.		
5	20.05.2025	Regierungspräsidium Freiburg Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz	<p>Spaichingen</p> <p>Fläche 4.1.1 S_1 Sonderbaufläche Bestand „SO Lidl“ Es bestehen keine raumordnerische Bedenken, wir empfehlen die Festsetzung der max. zulässigen Verkaufsfläche bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans.</p> <p>Fläche 4.1.2.S_2 Gewerbebaufläche Bestand „WLZ-Gelände“ Die Fläche wird im derzeit rechtswirksamen FNP als „Bahnanlage“ dargestellt. Gemäß § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz unterliegen Grundstücke der kommunalen Planungshoheit sofern eine Freistellungsentscheidung erteilt wurde. Mit der Freistellungsentscheidung endet die eisenbahnrechtliche Fachplanungshoheit. Sofern der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bislang der eisenbahnrechtlichen Fachplanungshoheit unterlag, ist die Entscheidung über die Freistellung von Bahnbetriebszwecken Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Flächennutzungsplanänderung und mit den Genehmigungsunterlagen vorzulegen.</p> <p>Fläche 4.1.8.S_8 Nutzungsänderung Sonderbaufläche „PV-Anlage am Freibad“ Bei der Darstellung einer Sonderbaufläche im Flächennutzungsplan muss deren allgemeine Zweckbestimmung festgesetzt werden. Gemäß den Ausführungen im Begründungstext soll die Fläche zukünftig sowohl als Ausweichparkplatz für das Freibad und für eine aufgeständerte Photovoltaikanlage genutzt werden. Bauplanungsrechtlich sollte die Zweckbestimmung beiden beabsichtigten Nutzungen entsprechen (z.B. Stellplatz- und PV-Anlage am Freibad).</p> <p>Böttingen</p> <p>Fläche 4.3.1. BÖ_1 Neuaufnahme geplante Wohnbaufläche „Solberg II“ Mit der Flächennutzungsplanänderung würde eine bislang im FNP dargestellte Fläche zum Schutz, zur Pflege und für ökologische Entwicklungsmaßnahmen sowie ein geschütztes Offenlandbiotop überplant. Die Fläche liegt innerhalb des Vogelschutzgebietes „Südwestalb und Oberes Donautal“. Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im bestehenden Rechtsrahmen berücksichtigt werden können und die Bauflächenausweisung mit dem Schutzzweck des Vogelschutzgebietes vereinbar ist, bestehen keine raumordnerischen Bedenken gegen die Wohnbauflächenausweisung.</p> <p>Frittlingen</p> <p>Fläche 4.6.1 FR_1: Neuaufnahme geplante Gewerbebaufläche „Erweiterung Steinfurt I“ Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme der Abt. 8 höhere Forstbehörde im Bebauungsplanverfahren „Steinfurt I- 2. Änderung und Erweiterung“, die wir Ihnen in gesonderter Email übermitteln. Die höhere Forstbehörde weist in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass die vorgelegten Bebauungsplanfestsetzungen den erforderlichen Waldabstand unterschreiten und eine Durchbrechung des Bauverbots im Bereich des gesetzlichen Waldabstandes durch Abschluss einer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Die Zweckbestimmung wird ergänzt und auf beide Nutzungen angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wurde das Thema Waldabstand bereits mit der Forstbehörde abgestimmt und berücksichtigt. Auf Bebauungsplanebene werde zwei Nutzungsbereiche ausgewiesen. Im Nutzungsbereich I weist einen Waldabstand von mehr als 30 m auf. Im Nutzungsbereich</p>	

			<p>Haftungsverzichtserklärung rechtlich nicht möglich ist. Aufgrund der Maßstabgenauigkeit der vorgelegten Flächennutzungsplanunterlagen ist es für uns nicht ersichtlich, ob bei Einhaltung des erforderlichen Waldabstandes eine Entwicklung der Fläche als Gewerbegebiet noch möglich sein wird. Einer nicht umsetzbaren Planung fehlt das Planungserfordernis im Sinne des § 1 Absatz 3 BauGB. Wir erachten hierzu weitere Informationen und die Abstimmung mit der Abt. 8 als dringend erforderlich.</p> <p>Aufgrund der offensichtlichen Waldabstandsproblematik der Gewerbebaufläche in Frittlingen hatte ich Kontakt mit unserer Abt. 8 aufgenommen. Diese hatte ihre Bedenken bezüglich der Waldabstandsproblematik bereits im Rahmen der Beteiligung des Bebauungsplanverfahrens vorgebracht. Hier wäre ein Austausch zwischen den Bauleitplanverfahren geboten gewesen.</p> <p>Weiterhin wurde die höhere Forstbehörde im Flächennutzungsplanverfahren nicht beteiligt, was gerade im Hinblick auf die bereits bekannte Waldabstandsproblematik nicht zielführend sein dürfte. Wir empfehlen dringend, die höhere Forstbehörde standardmäßig in den Verteiler zur Beteiligung im FNP-Verfahren aufzunehmen.</p> <p>Die gegenüber dem Planentwurf zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte Flächenreduzierung wird raumordnerisch ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Ferner möchte ich mich für die gut strukturierten und übersichtlichen Planunterlagen ausdrücklich bedanken.</p> <p>Die Stellungnahme der Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird ebenfalls gesondert übermittelt. Von den übrigen Fachreferaten des Regierungspräsidiums wurden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Il der innerhalb des notwendigen Waldabstandes liegt, werden im Rahmen des Bebauungsplanes nur Nutzungen zugelassen, die keinen Daueraufenthalt von Personen und keine Feuerungsanlagen enthalten. Das Vorgehen wurde auch im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens dargestellt und die hier eingebrachte Stellungnahme des Landratsamtes zum Thema Waldabstand abgewogen.</p> <p>Die höhere Forstbehörde wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Für weitere Verfahren zum Flächennutzungsplan, wird zukünftig die obere Forstbehörde in den Verteiler aufgenommen und diese beteiligt.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
6	28.04.2025	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Referat 91 -	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1 Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlen-stoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	

		<p>Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p> <p>Aus bodenkundlicher Sicht sollten als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) vorzugsweise anthropogen deutlich überprägte Böden ohne landwirtschaftliche Nutzung, wie z. B. (teil-)versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Halden oder Deponien, ausgewählt werden (vgl. auch § 2 LBodSchAG (Landesbodenschutz- und Altlastengesetz)). Nicht landwirtschaftlich genutzte Randstreifen an Verkehrsflächen mit einer hohen anthropogenen Überprägung eignen sich unter Bodenschutzaspekten auch für FFA. Nachrangig sollten Acker- und Grünlandflächen für Standorte als FFA genutzt werden. Diese Flächen sollten auch nur auf Böden mit geringem bis mittlerem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen beplant werden.</p> <p>Böden mit hoher oder sehr hoher Bodenfunktionserfüllung oder besonders schutzwürdige Böden wie An-/Moore oder andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sollten als Flächen für FFA nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>2.1 Ingenieurgeologie Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geofahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.</p> <p>2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, http://isong.lgrb-bw.de/) entnommen werden.</p> <p>Die Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebieten werden von den Umweltämtern der Stadt- und Landkreise vorgehalten.</p> <p>Aktuell findet in den vorgelegten Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt. Ergänzend werden die folgenden Hinweise vorgebracht: BÖ-1, BÖ-2, BÖ-3: Auf die Lage innerhalb der Schutzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Lippachquelle“ (LUBW-Nr. 327 020) wird hingewiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	--	--	--	--

			<p>MA-1: Auf die Lage innerhalb der Schutzzzone III des rechtskräftig abgegrenzten Wasserschutzgebietes „Brunnaderquelle“ (LUBW-Nr. 327 251) wird hingewiesen.</p> <p>2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p>2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
7	07.05.2025	terranets bw GmbH	<p>Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der terranets bw GmbH. Durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes verläuft die Gashochdruckleitung Bodenseeleitung (BOD), DN 300, der terranets bw GmbH. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitung, sowie in einem Schutzstreifen einer Versorgungsleitung des Zweckverbandes Bodensee Wasserversorgung verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Nach Ihren Planungen sind in verschiedenen Teilorten einzelne Näherungen (siehe Übersichtspläne) zu unseren Leitungen u. Anlagen erkennbar. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen hier an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Die Gashochdruckleitungen sind zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen von bis zu 8 m Breite (4 m beidseitig zur Leitungssachse) verlegt. Im Schutzstreifen der Gashochdruckleitungen verlaufen außerdem Telekommunikationskabel (Betriebszubehör). Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasleitung keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Schutzstreifen wird im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt und die terranets bw GmbH in den jeweiligen Verfahren frühzeitig beteiligt.</p>	

		<p>Die Bepflanzung von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern ist im Schutzstreifen nicht zulässig. Geländeneiveauveränderungen und Bepflanzungen sind mit unserem Unternehmen abzustimmen.</p> <p>Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.</p> <p><u>Freistellungsvermerk</u> Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Bestandsplan enthaltenen Angaben hinsichtlich Lage unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. Es ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Oberirdisch sichtbare Leitungsmarkierungen lassen keinen Rückschluss auf den Leitungsverlauf zu. Maßgeblich für die Lage und Höhe der Anlagen ist deren Ausweisung durch das zuständige Betriebspersonal. Nach deren Maßgabe ist die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Suchschlitze, Handschachtung) festzustellen. Dies gilt sowohl für die Gashochdruckleitungen als auch für das Betriebszubehör wie Telekommunikationslinien und Anlagen des kathodischen Korrosionsschutzes. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – ist nicht erlaubt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene bzw. im Auftrag dokumentierte Anlagen, so dass noch mit Anlagen anderer Unternehmen gerechnet werden muss. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig.</p>	<p><u>Kenntnisnahme</u> Entsprechende Punkte werden im Rahmen der weiteren Verfahren berücksichtigt und die terranets bw GmbH in den jeweiligen Verfahren frühzeitig beteiligt.</p>	
--	--	--	--	--